

18 000, 10 000 und 26 000 Mark, an dem Dresdner Hause mit einem Guthaben von 20 000 Mark und an einer Gruner Baustelle mit einer Restausgabeforderung von 26 000 Mark. Nach eigener Behauptung will damals C. keine drückenden Schulden gehabt haben, da die Gläubiger durch hypothekarische Sicherheit gesetzt gewesen wären. Bei dem Verkaufe des Dresdner Hauses erhielt er einen bedeutenden Vermögensverlust und scheint von da an die ruhige Überlegung verloren zu haben. Am 6. Oktober 1903 meldete er zu seinem Vermögen den Konkurs an, jedoch kann über den Stand und den Ausgang deshalb nichts Genaues festgestellt werden, da Conradi sen. keine näheren Angaben machen kann und sich überhaupt vielfach unbestimmt und unverständlich ausdrückt. Er behauptet aber, daß er nur auf Unrat eines Geschäftsfreundes den Konkurs ohne Not angemeldet habe, da ihm bedeutend worden sei, er könne auf diese Weise seine Gläubiger los werden und aus aller Würge herauskommen. Vorher hat jedoch dieser Angeklagte sich keines vertraulichen Besuches entzogen und Hypotheken und Grundstücke an die Mitangestellten ohne Gegenleistung abgetreten. Die Frau erhielt die drei Hypotheken von 13 000, 10 000 und 23 000 Mark und die Restausgabeforderung von 26 000 Mark, der Sohn die 9 Baustellengrundstücke und die auf dem Hause Uhlandstraße 34 bestehende Hypothek von 30 000 Mark zugedrieben, und Conradi jun. wurde auch als Hypothekar des Dresdner Grundstücks eingetragen. Conradi sen. magt zu seiner Verteidigung geltend, daß er vorher von seinem Rechtsberatend die Aufsicht erhalten habe, eine solche Abtragung sei zwar ansehbar, aber nicht irreführbar. Ein Geschäftsfreund habe ihm versichert, daß er, C. durch diese Maßnahme mindestens Zeit gewinne, seine Verhältnisse zu ordnen, da die Gläubiger die abgeschlossenen Abtretungsverträge gerichtlich anfechten mühten. Conradi betreibt überhaupt jede betrügerische Absicht, er habe durch die Verträge nur Zeit gewinnen wollen, dann wäre noch alles gut geworden. In der Voruntersuchung hat er soviel zugestanden, daß er aus Furcht vor Spekulationsverlusten seiner Frau das eingebrachte Geld sich herstellen und dem Sohne eine sicher Existenz schaffen wollte. Die Mitangestellten wollen von dem verängstigten Treiben des Hauptangestellten keine Abnurung gehabt haben, Conradi jun. um so weniger, als er sich damals die ganze Zeit über in Norddeutschland in Stellung befinden habe. Der Vertreter der Anklage beantragt noch zweckmäßiger Beweisaufnahme, die Schuldfragen zu bejahen, den Angeklagten auch mildernde Umstände zu versagen. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen. Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 M., vorstürtzvoll nicht an Tage nach der Versteigerung an die Empfängerberechtigten abgeführt und 18 M. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezeigten Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte behauptet, jene 18 M. bis heute selbst noch nicht erhalten zu haben; die Eintragungen in das Versteigerungsbuch seien so genau als nur möglich gemacht worden. Die 6. Strafkammer verurteilte den Angeklagten zu 1 Monat Gefängnis. – In geheimer Sitzung haben sich die aus Chemnitz gebürtigen Kaufleute Joseph Rudolf Langer und Max Ludwig Matthes, die früheren Inhaber der hiesigen Firma Langer & Co., wegen Verbreitung unschöntiger Schriften vor der 5. Strafkammer zu verantworten. Es wird zu 10 M. Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängnis, W. zu 5 M. Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängnis verurteilt. – Am 1. Oktober v. J. wurde der Präsident Paul Gustav Weber aus Böhmisch vom diesigen Gericht wegen Betrugs und Urfundabschaltung zu 1 Jahr 10 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt, weil er als Beijer eines Laubgeäster Grundstücks einen Geschäftsraum mit Hilfe einer gefälschten Urkunde um etwa 1000 M. betrogen hatte. Der Verurteilte legte Revision ein, worauf das Reichsgericht die Strafleise zur nochmaligen Verhandlung an die Vorsinstanz zurückwies. Die 5. Strafkammer erkennt nach nochmäßiger fünfständiger Beweisaufnahme auf 1 Jahr 8 Monate Gefängnis und 3 Jahre Ehrverlust und rechnet die Untersuchungshaft mit 6 Monaten an. – Der 1899 in Freiberg geborene Schlossermeister Gustav Woltemar Grob war im Sommer v. J. als Propriosteileiter einer hiesigen Zigarettenfabrik tätig, verkaufte am 3. Juni 1903 einem Aufsteller einen größeren Posten Zigaretten und versprach als Zugabe eine silberne Taschenuhr, um den Auftrag zu bekommen. Die gelieferte Uhr erwies sich aber als sehr minderwertig. Im Februar d. J. erhielt Grob, welcher sich gelegentlich als Berliner Handelsfester ausgab, von einem in Pleschen wohnenden Steinmetzmeister eine Hypothek von 12 000 M. mit dem Auftrage, darauf ein Darlehen zu beschaffen. Er löste aus der Hypothek 4000 M., gab zwar als Gegenleistung einige unsichere Wechsel, behielt aber das bare Geld für sich. Er hat sich wegen Betrugs und Untreue zu verantworten und wird unter Einrechnung einer ihm am 26. April d. J. vom Leipziger Gericht auferlegten viermonatigen Gefängnisstrafe zu insgesamt 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. – Unter Ausschluß der Öffentlichkeit wird gegen den 1859 in Dresden geborenen Konditor Friedrich Ehrhardt wegen Vergehens und Verbrechens wider §§ 175 und 176 des Strafgesetzbuches, gegen den 1837 geborenen Schuhknoblauch Kribb Krämer wegen widerternischer Unzucht verhandelt. Die 3. Strafkammer spricht den Knaben frei, verurteilt Ehrhardt dogegen zu 10 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust. – Der Arbeiter Joseph Zachmann aus Ratibor steht einem Logiongenossen aus einem nur nordöstlich verschlossenen Koffer einen ganz bedeutenden Geldbetrag. Der Dieb, welcher den größten Teil der Beute wieder herausgezogen muhte, erhielt 4 Monate Gefängnis. – Unter der Anklage des Rückholdebstals erscheint die Aufwarterin Auguste verm. Jährling vor der 3. Strafkammer. Die Angeklagte beklagte bei einigen hiesigen Handelskramen Aufwarterdienste und benutzte die Abwesenheit ihrer Arbeitgeberinnen, um sich auf die hiesige Weise eine Menge Spiken, Gardinen, Kleidungsstücke, einen goldenen Trauring, Bettstücke usw. zuzueignen. Der Gerichtshof sieht die Rolle der Angeklagten als Wilderergrund an und erkennt auf 4 Monate Gefängnis.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der Kaiser und die Kaiserin verblieben die Nacht zum Dienstag an Bord der Segelschiffe. Gestern morgen gegen 9 Uhr gingen beide Majestäten von Warnemünde an Bord der „Duna“ in der Richtung auf Rügen in See, erfolgt von dem Torpedoboot „Steinwerder“. Die „Hohenzollern“ und der kleine Kreuzer „Hamburg“ gingen bald darauf gleichfalls ab.

Der sächsische Scheitjeht auch die oldenburgische Erbfolgefrage wieder in Bewegung zu bringen. Man könnte sie eigentlich für mühsig halten, da Großherzog August bekanntlich aus der zweiten Ehe einen Sohn bezügt; aber wie man sich erinnert, hat Zar Nikolaus II. als Haupt der ältesten holstein-schottischen Linie sein eventuelles Erbe auf einzelne Teile des Großherzogtums Oldenburg unter Übergabe der augustenburgischen Fürstlichkeiten auf Herzog Friedrich Ferdinand von Holstein-Glücksburg übertragen und der oldenburgische Landtag eine Resolution in demselben Sinne gefaßt; um gütig zu sein, muß sie allerdings von noch einem Landtag ausgeschlossen werden. Guten Vernehmen nach haben seitdem zwischen dem Rechtsbeiständen des augustenburgischen Hauses und Vertretern der großherzoglichen Regierung mehrfach vertrauliche Besprechungen stattgefunden, die aber zu einem positiven Ergebnis nicht führen wollten. Dafür hat in den Annalen des Deutschen Reiches der Straßburger Staatsrechtslehrer Professor Rehm im Sinne der augustenburgischen Eventualrechte auf die wichtigsten Gebiete des Großherzogtums eine Denkschrift veröffentlicht, der wohl in Wölde eine oldenburgische Gegenchrift folgen wird. Auch bei der kleinen Monarchenversammlung soll die Angelegenheit zur Sprache kommen sein und zwar in dem Sinne, daß dem König

Eduard VII. auf eine Erfüllung die Sache als bereits vollständig erledigt bezeichnet werden wäre; Prinz Albert von Holstein-Augustenburg, nach dem bis jetzt fieberlosen Herzog Ernst Günther Erbe der augustenburgischen Rechte, ist ein Schwestersohn des britischen Monarchen. Zu der bewährten politischen Vorsicht des Königs wird man das Vertrauen haben können, daß die Anfrage nur in der diskretesten Weise erfolgt ist, auch lassen sich die augustenburgischen Erbtrete auf oldenburgische Gebiete gar nicht befreien. Aber nichtsdestoweniger muß der Auszug dieser Streitigkeiten vor den Augen des Auslands unter Nationalgefühl peinlich berühren.

Reaktionärer Volksabgeordneter. Graf Moltke ist, wie eine parlamentarische Korrespondenz mitteilt, schwer erkrankt und hat sich einer Operation unterziehen müssen.

In den jüngsten Debatten über die Novelle zum Münzgesetz vielfach bezeugte Unbilligkeit der neuen Finanzmaßstäbe hat im Bundesrat zu einer hemmungslosen Entstehung gekommen. Vorher hat jedoch dieser Angeklagte sich keines vertraulichen Besuches entzogen und Hypotheken und Grundstücke an die Mitangestellten ohne Gegenleistung abgetreten. Die Frau erhielt die drei Hypotheken von 13 000, 10 000 und 23 000 Mark und die Restausgabeforderung von 26 000 Mark, der Sohn die 9 Baustellengrundstücke und die auf dem Hause Uhlandstraße 34 bestehende Hypothek von 30 000 Mark zugedrieben, und Conradi jun. wurde auch als Hypothekar des Dresdner Grundstücks eingetragen. Conradi sen. magt zu seiner Verteidigung geltend, daß er vorher von seinem Rechtsberater die Aufsicht erhalten habe, eine solche Abtragung sei zwar ansehbar, aber nicht irrefühbar. Ein Geschäftsfreund habe ihm versichert, daß er, C. durch diese Maßnahme mindestens Zeit gewinne, seine Verhältnisse zu ordnen, da die Gläubiger die abgeschlossenen Abtretungsverträge gerichtlich anfechten mühten. Conradi betreibt überhaupt jede betrügerische Absicht, er habe durch die Verträge nur Zeit gewinnen wollen, dann wäre noch alles gut geworden. In der Voruntersuchung hat er soviel zugestanden, daß er aus Furcht vor Spekulationsverlusten seiner Frau das eingebrachte Geld sich herstellen und dem Sohne eine sicher Existenz schaffen wollte. Die Mitangestellten wollen von dem verängstigten Treiben des Hauptangestellten keine Abnurung gehabt haben, Conradi jun. um so weniger, als er sich damals die ganze Zeit über in Norddeutschland in Stellung befinden habe. Der Vertreter der Anklage beantragt noch zweckmäßiger Beweisaufnahme, die Schuldfragen zu bejahen, den Angeklagten auch mildernde Umstände zu versagen. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen.

Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 M., vorstürtzvoll nicht an Tage nach der Versteigerung an die Empfängerberechtigten abgeführt und 18 M. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezeigten Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen.

Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 M., vorstürtzvoll nicht an Tage nach der Versteigerung an die Empfängerberechtigten abgeführt und 18 M. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezeigten Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen.

Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 M., vorstürtzvoll nicht an Tage nach der Versteigerung an die Empfängerberechtigten abgeführt und 18 M. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezeigten Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen.

Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 M., vorstürtzvoll nicht an Tage nach der Versteigerung an die Empfängerberechtigten abgeführt und 18 M. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezeigten Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen.

Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 M., vorstürtzvoll nicht an Tage nach der Versteigerung an die Empfängerberechtigten abgeführt und 18 M. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezeigten Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen.

Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 M., vorstürtzvoll nicht an Tage nach der Versteigerung an die Empfängerberechtigten abgeführt und 18 M. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezeigten Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen.

Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 M., vorstürtzvoll nicht an Tage nach der Versteigerung an die Empfängerberechtigten abgeführt und 18 M. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezeigten Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen.

Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 M., vorstürtzvoll nicht an Tage nach der Versteigerung an die Empfängerberechtigten abgeführt und 18 M. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezeigten Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen.

Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 M., vorstürtzvoll nicht an Tage nach der Versteigerung an die Empfängerberechtigten abgeführt und 18 M. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezeigten Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beihilfe 1 Monat Gefängnis, während die mitangestellte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Fritsch Wittig hat sich vor der Strafkammer wegen Untreue und Übertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1903 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und befürchtet sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und -Verkäufen.